

Kanzlei – Info 04/2002

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Verfasser: Christian Kotz

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Reform des Schadensersatzrechts (auf Seite 1 f.)
- Deaktivierungsgebühren für Mobilfunkverträge unzulässig (auf Seite 2)
- Vorsicht! Neuer Trick um Mobilfunkteilnehmer zur Kasse zu bitten (auf Seite 2)
- Aus der Politik (auf Seite 2 f.)
- interessante Urteile – Kurz notiert (auf Seite 3 ff.)
- Aufzeichnen von Telefongesprächen verboten – Kategorie Humor (auf Seite 10)

Reform des Schadenersatzrechts verabschiedet

Am 18.04.2002 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Reform des Schadensersatzrechtes verabschiedet. Das Gesetz soll schon zum 01.08.2002 in Kraft treten.

I. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind:

- Künftig haften erst 10-jährige Kinder für einen von ihnen verursachten Verkehrsunfall.
- Ferner gibt es ab 01.08.2002 einen allgemeinen Anspruch auf Schmerzensgeld bei der Verletzung von Körper, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung.
- Weiterhin gilt die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr auch zugunsten der Fahrzeuginsassen. Mitfahrer sind also als Opfer eines Unfalls genau so von der Haftung des Halters umfasst wie diejenigen, die außerhalb des Wagens geschädigt werden.

Tipp: hier sollten Sie sich von Beifahrern eine Haftungsbefreiung unterschreiben lassen vgl. <http://www.ra-kotz.de/fahrerhaftung.htm>

- Arzneimittelgeschädigte erhalten Beweiserleichterungen für ihren Anspruch gegen Pharmafirmen; zudem müssen die Pharmahersteller den Betroffenen Auskunft über alle Erkenntnisse zu schädlichen Wirkungen des Arzneimittels erteilen.
- Bei Kfz-Schäden werden die nachgewiesenen Reparaturkosten wie bisher abgerechnet. Auch die fiktive Abrechnung von Sachschäden auf Gutachtenbasis bleibt. Allerdings wird die **Umsatzsteuer ab 01.08.2002 nur noch erstattet, wenn sie tatsächlich anfällt**. Folge: Wird das beschädigte Auto nicht kommerziell (d.h. es muss eine Rechnung vorgelegt werden können!) repariert, also etwa in einer Werkstatt, fällt keine Umsatzsteuer an und wird deshalb auch nicht ersetzt.

II. Haftungshöchstgrenzen: Die teilweise seit mehr als 20 Jahren unveränderten Haftungshöchstgrenzen der Gefährdungshaftungen werden erhöht und auf Euro umgestellt. Dies bedeutet etwa für die Haftungshöchstgrenzen der Straßenverkehrshaftung:

	Bisheriges Recht	Künftiges Recht
Personenschaden eines Verletzten	Kapitalhöchstbetrag: 500.000 DM Max. Jahresrente: 30.000 DM	Kapitalhöchstbetrag: 600.000 € Max. Jahresrente: 36.000 €
Personenschaden aller Verletzten	Kapitalhöchstbetrag: 750.000 DM Max. Jahresrente: 45.000 DM	Kapitalhöchstbetrag: 3 Mio. € Max. Jahresrente: 180.000 €
Sachschaden	100.000 DM	300.000 €

Telekommunikationsrecht:

1. Deaktivierungsgebühr bei Mobilfunkverträgen ist unzulässig!

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (= BGH) vom 25.04.2002 Az.: III ZR 199/01 dürfen Mobilfunkfirmen keine „Deaktivierungsgebühr“ bei der Auflösung eines Mobilfunkvertrages verlangen. In dem Prozess hatte der Bundesverband der Verbraucherschutzzentralen gegen die Fa. Talkline geklagt. Diese verlangte von ihren Kunden für die „Stilllegung“ des Mobilfunkanschlusses eine „Deaktivierungsgebühr“ von 33,93 DM bzw. 17,35 Euro. Deaktivierungsgebühren sind unzulässig, da die Auflösung von Verträgen im heutigen Wirtschaftsleben „absolut normal“ ist. Die anfallenden Verwaltungskosten dürfen deshalb nicht auf den Kunden übertragen werden.

Tipp: Haben Sie schon einmal „Deaktivierungsgebühren“ bei einem Mobilfunkvertrag bezahlt? Versuchen Sie mit Hinweis auf das oben genannte Urteil sich diese vom jeweiligen Mobilfunkunternehmen zurückerstatten zu lassen!

2. Achtung! Neuer Trick um Mobilfunkteilnehmer zur Kasse zu bitten!

Achtung! Schon wieder eine neue Methode um ahnungslose Mobilfunkteilnehmer um ihr Geld zu bringen. Sie werden auf Ihrem Mobilfunktelefon für wenige Sekunden von einem Unbekannten angerufen. Meistens klingelt das Telefon nur einmal. Aufgrund der Rufnummernanzeige rufen jetzt viele Mobilfunkteilnehmer diese Nummer zurück. Die Rufnummer beginnt mit den Stellen „00677....“ – eine Vorwahl der südpazifischen Inselgruppe Salomonen. Ein Anruf dieser Nummer ist vergleichbar mit dem Anruf einer 0190-8 Rufnummer. Umgerechnet muss der Anrufer für die Gesprächsminute 1,86 Euro bezahlen!

Aus der Politik:

I. Kabinett beschließt Rentenerhöhung zum 01.07.2002

Nach einer Mitteilung des Bundesarbeitsministeriums vom 17.04.02 steigen die Renten zum 01.07.2002 in den alten Bundesländern um 2,16 % und in den neuen Bundesländern um 2,89 %.

Zeitgleich werden die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Renten der Alterssicherung der Landwirte um die gleichen Quoten angehoben.

Mit der Rentenanpassung 2002 nähern sich die Renten in Ost und West weiter an. Das Verhältnis der durchschnittlich verfügbaren Standardrente in den neuen Bundesländern zu der vergleichbaren Rente in den alten Ländern wird ab 01.07.2002 rund. 87,8 % betragen. Zurzeit liegt es bei rund. 87,2 %.

II. Frauen holen im Berufsleben auf!

Der Anteil erwerbstätiger Frauen ist in Deutschland so hoch wie nie zuvor: Von 1997 bis 2000 hat sich die Zahl der erwerbstätigen Frauen um rund 670.000 auf nunmehr fast 16 Millionen erhöht, darunter immer mehr Mütter. Wichtigste Ursache dieser Entwicklung ist, dass Frauen in den vergangenen Jahren bei der beruflichen Bildung deutlich aufgeholt haben. Unterrepräsentiert bleiben junge Frauen allerdings weiterhin bei der betrieblichen Ausbildung und in technikorientierten Berufen. Insgesamt sind rund 43 % aller Erwerbstätigen in Deutschland weiblich. In den ostdeutschen Ländern ist der Anteil erwerbstätiger Frauen weiterhin höher als in den westdeutschen. In diesen stieg er jedoch in den neunziger Jahren beständig auf den jetzigen Höchststand von 62,1 %, während er in den ostdeutschen Ländern sank: Hier beläuft er sich heute noch auf 72,2 %.

Ein immer größerer Teil der Frauen ist in Teilzeit beschäftigt. In leitenden Positionen sind Frauen heute noch wesentlich unterrepräsentiert: Nur 10,5 % der erwerbstätigen Frauen besetzen in den westdeutschen Ländern Führungspositionen. Ihr Anteil ist knapp halb so hoch wie bei den erwerbstätigen Männern (20,3 %). In den ostdeutschen Ländern ist das Verhältnis ausgeglichener: 14,4 % der Männer, 12 % der Frauen nehmen hier entsprechende Aufgaben wahr.

Beim Einkommen bestehen jedoch immer noch Unterschiede zwischen Frauen und Männern, die jedoch stark vom Alter der Vergleichsgruppen abhängen: Junge Frauen im Alter von 20 bis 24 Jahren verdienen - entsprechend ihrer besseren Ausbildung - mittlerweile fast ebenso viel wie gleichaltrige Männer. Frauen erreichten im Durchschnitt 75,8 % des durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommens der Männer.

interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Steuerfreiheit für geringfügige Beschäftigung kann bei anschließender Teil- oder Vollzeitarbeit für denselben Arbeitgeber wegfallen!

Bundesfinanzhof - Az.: VI B 1/02 - Beschluss vom 26.03.2002

Einführung: Nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes ist Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung steuerbefreit (630 DM-Job), wenn der Arbeitgeber nach bestimmten Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Sozialversicherungsbeiträge entrichten muss. Zusätzliche Voraussetzung ist aber, dass die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist. Die Steuerfreiheit kann aber auch entfallen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb des Kalenderjahres von einer geringfügigen zu einer Teil- oder Vollzeitbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber übergegangen ist.

Sachverhalt: Eine Arbeitnehmerin war im laufenden Jahr 1999 bis Oktober geringfügig beschäftigt gewesen und hat danach als Halbtagskraft bei demselben Arbeitgeber bis zum Jahresende noch über 4.000 DM verdient. Damit war die Summe ihrer anderen Einkünfte positiv, was zum Wegfall der Steuerbefreiung führte.

Entscheidungsgründe: Nach der Auslegung des Einkommenssteuergesetzes durch den Bundesfinanzhof spielt es keine Rolle, ob die Mehreinkünfte im Anschluss an eine geringfügige Beschäftigung und beim selben Arbeitgeber erzielt worden sind.

II. Zur Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers FG Niedersachsen - Az.: 10 K 606/98 - Urteil vom 13.12.2001

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können dann unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden, wenn die das Berufsbild prägende Tätigkeit überwiegend von zu Hause ausgeübt wird. Nicht erforderlich ist jedoch, dass zeitlich mehr als 50 % der gesamten Arbeit im Arbeitszimmer geleistet wird.

Sachverhalt: Der Kläger, ein Diplomingenieur, war bei einer Firma, die Industriepumpen herstellt, als Kundenbetreuer angestellt. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte es, für auftretende Probleme technische Lösungen zu finden, die er anhand der ihm vorliegenden technischen Unterlagen in seinem Arbeitszimmer erarbeitete. Er machte in der Steuererklärung 1996 die Aufwendungen für das Arbeitszimmer im vollen Umfang als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt ließ jedoch nur Ausgaben in Höhe von 2.400 DM zum Abzug zu. Die dagegen gerichtete Klage hatte jetzt Erfolg.

Entscheidungsgründe: Das niedersächsische Finanzgericht hat den vollen Abzug gemäß § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Satz 3 zweiter Halbsatz EStG in der ab dem Streitjahr 1996 geltenden Fassung zugelassen. Dabei hat der Senat anders als einige Stimmen in der Rechtsprechung keine zeitliche Abgrenzung vorgenommen, sondern vorrangig darauf abgestellt, ob der Schwerpunkt oder Kernbereich der Tätigkeit im Arbeitszimmer liege, wobei dort nicht unbedingt mehr als 50 % der gesamten Betätigung stattfinden müsse, so der Senat. Nach Ansicht des niedersächsischen Finanzgerichts bildete das Arbeitszimmer des Klägers den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Denn nach den Gesamtumständen war seine Tätigkeit als Diplomingenieur vor allem dadurch geprägt, dass er die technischen Problemlösungen von seinem Arbeitszimmer aus entwickelte. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

III. Autohändler hat für Prospektangaben des Autoherstellers einzustehen! OLG Oldenburg - Az.: 9 U 97/01 - Urteil vom 19.02.2002

Leitsätze (vom Verfasser – nicht amtlich!): Bewirbt ein Autohersteller seine Fahrzeuge damit, dass ABS zur Grundausstattung gehört, muss sich der Vertragsautohändler diese Werbung zurechnen lassen mit der Folge, dass er ein Auto mit ABS schuldet, wenn er in das Verkaufsformular als Ausstattungsmerkmal „Basis“ einträgt.

Sachverhalt: Eine Frau kaufte bei einem Vertragsautohändler einen fabrikneuen Kleinwagen für ihre Tochter. In das Bestellformular trug der Verkäufer unter der Rubrik „Ausstattung“ das Wort „Basis“ ein. Wie die Käuferin nach Kaufpreiszahlung und Lieferung feststellte, verfügte das gelieferte Fahrzeug, das sie zuvor auf dem Gelände des Händlers auch ausgesucht hatte, über kein ABS. Sie verlangte von dem Händler Lieferung eines Autos mit ABS. Der Händler lehnte dies mit dem Hinweis ab, das konkret beabsichtigte Auto sei mit dem sog. „economy-Paket“ ausgestattet, was u.a. bedeute, dass es -anders als die sonstigen Ausstattungslinien dieser Baureihe- über kein ABS verfüge. Die Käuferin klagte daraufhin vor dem Landgericht Oldenburg auf Lieferung eines Modells mit ABS. Das Landgericht wies die Klage nach Vernehmung von Zeugen ab, weil die Klägerin sich das konkrete Auto auf dem Hof ausgesucht habe und ihr klar gewesen sein müsse, dass es nicht über ABS verfügt habe. Gegen dieses Urteil wandte sich die Klägerin mit dem Argument, dass der Autohersteller in seinen Prospekten selber damit werbe, dass ABS zur Grundausstattung der Autos gehöre, sie daher den Eintrag „Ausstattung: Basis“ im Bestellformular so habe verstehen dürfen, dass das Auto über ABS verfüge; da sie den Wagen auch nicht probegefahren habe und der Verkäufer sie auch nicht darauf hingewiesen habe, dass der Wagen nicht über ABS verfügt habe, könne sie Lieferung eines Autos mit ABS verlangen.

Entscheidungsgründe: Das OLG Oldenburg folgte dieser Argumentation und verurteilte unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Autohändler zur Lieferung eines neuen Autos mit ABS Zug-um-Zug gegen Rückgabe des alten Wagens. Es führt aus, der betroffene Autohersteller werbe in seinen Prospekten an verschiedenen Stellen deutlich damit, dass ABS zur Grundausstattung seiner Modelle gehöre, wohingegen auf das Sparmodell, das sog. „economy-Paket“, nur an sehr versteckter Stelle, nämlich in der Preisliste, hingewiesen werde. Der Verbraucher könne also grundsätzlich erwarten, wenn ihm ein Auto dieses Herstellers mit dem Ausstattungsmerkmal "Basis" verkauft werde, dass es über ABS verfüge. Wollte der Autohändler ein Sparmodell verkaufen, sei es seine Sache, dies im Vertrag deutlich zu machen. Dies habe der beklagte Autohändler versäumt. Da die Klägerin den Wagen auch nicht probegefahren habe und der Verkäufer nach den Zeugenaussagen die Klägerin nicht konkret darüber aufgeklärt habe, dass der Wagen nicht über ABS verfügt habe, habe die Klägerin annehmen dürfen, einen Wagen mit ABS zu kaufen.

IV. BGH zu AGBs einer Bank für Scheckinkasso- und Lastschriftverfahren BGH – Az.: XI ZR 245/01- Urteil vom 09.04.2002
--

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Die im Preisverzeichnis einer Bank enthaltene Allgemeine Geschäftsbedingung „Rücklastschrift von anderen Banken: fremde Kosten ...“ verstößt gegen § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) und ist unwirksam. Hingegen unterliegt die Klausel „Scheckrückgabe von anderen Banken: fremde Kosten ...“ nicht der gerichtlichen Inhaltskontrolle.

Sachverhalt: Ein Verbraucherschutzverein hatte die Bank auf Unterlassung der Verwendung beider Klauseln verklagt. Das Oberlandesgericht hat die Klage gegen die Klausel für Scheckrückgaben abgewie-

sen und der Klage gegen die Klausel für Rücklastschriften stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung bestätigt.

Entscheidungsgründe: Die Klausel für Scheckrückgaben ist gemäß § 8 AGBG der Inhaltskontrolle entzogen, weil sie lediglich den Inhalt einer gesetzlichen Vorschrift wiederholt. Sie betrifft Scheckinkassoverfahren, d.h. Fälle, in denen ein Girokunde die beklagte Bank mit dem Einzug eines Schecks beauftragt. Wenn die bezogene Bank, der die Beklagte den Scheck vorlegt, die Einlösung, z.B. mangels Deckung, ablehnt, stellt sie der Beklagten gemäß dem Scheckabkommen vom 5. November 1997 ein Entgelt in Rechnung. Dieses Entgelt kann die Beklagte aufgrund der streitigen Klausel von dem Kunden, der sie mit dem Einzug des Schecks beauftragt hat, ersetzt verlangen. Da dieser Anspruch der Beklagten unabhängig von der streitigen Klausel kraft Gesetzes, nämlich gemäß §§ 670, 675 Abs. 1 BGB zusteht, unterliegt die Klausel nicht der gerichtlichen Inhaltskontrolle.

Die Klausel für Rücklastschriften hingegen verstößt gegen § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 AGBG. Sie betrifft Fälle, in denen die Beklagte eigene Forderungen gegen Kunden per Lastschrift von Girokonten der Kunden bei anderen Kreditinstituten einzieht. Wenn ein solches Kreditinstitut eine Lastschrift zurückgibt und dafür von der Beklagten gemäß dem Lastschriftabkommen vom 12. Dezember 1995 ein Entgelt verlangt, hat die Beklagte aufgrund der streitigen Klausel einen Anspruch gegen ihren Kunden auf Ersatz dieses Entgelts. Dabei unterscheidet die Klausel nicht danach, ob der Kunde die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat, etwa weil er auf seinem Konto nicht die erforderliche Deckung vorgehalten hat, oder ob der Kunde der Belastung seines Kontos zu Recht widerspricht, weil er keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder berechtigte Einwendungen gegen die Forderung der Beklagten erhebt. Da die Klausel somit auch eine verschuldensunabhängige Haftung des Kunden für von ihm nicht zu vertretende Rücklastschriften begründet und diese Haftung weder durch Gewährung rechtlicher Vorteile ausgeglichen noch durch höhere Interessen der beklagten Bank gerechtfertigt wird, verstößt die Klausel gegen § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 AGBG. Hinweis: Vgl. Sie hierzu Urteile gegen weitere unzulässige Bank-AGBs unter: <http://www.ra-kotz.de/bankagb.htm>

V. Ehegatten-Einkommen spielt bei Elternunterhalt keine Rolle OLG Frankfurt - Az.: 1 UF 363/00 – Urteil vom 12.04.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Bei der Prüfung der Unterhaltspflicht eines erwachsenen Kindes für seine Eltern ist das Einkommen seines Ehegatten ohne Belang. Es ist allein das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes maßgebend!

Sachverhalt: Die Klägerin hatte sich dagegen gewehrt, dass das Sozialamt von ihr die Erstattung von Leistungen forderte, die die Behörde an ihre Mutter gezahlt hatte. Die Tochter machte geltend, sie sei auf Grund ihres geringen eigenen Einkommens nicht zahlungsfähig. Die Behörde und das Amtsgericht verwiesen dagegen auf das Einkommen des Ehemannes.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des OLG Frankfurt am Main kommt es hinsichtlich der Leistungsfähigkeit jedoch alleine auf das Einkommen der Unterhaltspflichtigen an.

VI. Versender unerwünschter Faxwerbung ist schadenersatzpflichtig!
Amtsgericht Frankfurt - Az: 32 C 2106/01-72

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Empfänger unerwünschter Telefaxwerbung haben einen Anspruch auf Schadenersatz. Der Absender muss für die Kosten aufkommen, die dem Empfänger bei der Ermittlung des Absenders entstehen.

Sachverhalt: Ein Einzelhandelskaufmann hatte von einer Werbefirma unaufgefordert ein Telefax mit Werbung erhalten.

Entscheidungsgründe: Dieses Fax stellt nach dem Amtsgericht Frankfurt einen unzulässigen Eingriff in die Funktion des Faxgeräts des Empfängers sowie einen unzulässigen Gebrauch seines Faxpapiers und der Druckerpatrone dar. Daraus resultiert ein Schadenersatzanspruch des Faxempfängers gegenüber dem Faxversender. Weiterhin sind dem Empfänger bei der Verfolgung dieses Anspruchs und der Ermittlung der Werbefirma Kosten in Höhe von 290 DM entstanden.

Im vorliegenden Fall bezifferte das Gericht den zuzusprechenden Schadenersatz daher auf 148,28 Euro. Der Versender wurde ferner zur Unterlassung künftiger Werbesendungen an den Empfänger verurteilt.

VII. Behinderte Wohnungseigentümerin darf trotz Verbot Hund halten
BayObLG - Az: 2 Z BR 81/01

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Behinderte Menschen dürfen im Einzelfall ein Haustier in der Wohnung halten, auch wenn die Hausordnung dies untersagt.

Sachverhalt: Eine Contergangeschädigte Arbeitslose hatte trotz Verbots einen Dackel in der Wohnung gehalten. Die Frau hatte vor Gericht geltend gemacht, dass sie den Hund brauche, weil sie auf Grund ihrer Behinderung an die Wohnung gebunden sei und kaum Kontakte zu anderen Menschen habe. Die Richter wiesen nun die Klage der Mitbewohner zurück, die sich durch das Bellen des Hundes belästigt gefühlt hatten.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht der Richter steht der Durchsetzung des Hundeverbots durch die Mitbewohner der Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB entgegen. Nach Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Diese Bestimmung entfalte zwar keine unmittelbare Drittwirkung, strahlt aber nach Ansicht des Gerichts auf die Auslegung und Anwendung zivilrechtlicher Normen aus. Weil die Hundehaltung nach den Feststellungen des Gerichts dazu beiträgt, die Behinderung der Beklagten im Verhältnis zu nicht behinderten Menschen auszugleichen, erscheint es grob unbillig und damit als Verstoß gegen § 242 BGB, das im Übrigen wirksame Hundeverbot durchzusetzen.

VIII. Multiple Sklerose ist keine Berufskrankheit!
LSG Mainz - Az.: L 2 U 290/00 – Urteil vom 18.04.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Multiple Sklerose (MS) wird nicht als Berufskrankheit anerkannt. Die Krankheit wird nach derzeitigen medizinischen Erkenntnissen nicht durch äußere Schädigungen hervorgerufen. Nach wie vor fehlten jedoch gesicherte Erkenntnisse über die Ursachen

Sachverhalt: Das Gericht wies mit seinem grundlegenden Urteil die Klage einer 51-jährigen Frau ab. Diese hatte vor vielen Jahren eine Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau absolviert und geltend gemacht, damals mit Chemikalien in Berührung gekommen zu sein. Dies habe bei ihr Jahre später MS hervorgerufen. Das Gericht folgte dieser These nicht.

IX. Reisepreiserstattung und Schadensersatz für schlaflosen Urlaub an der Autobahn
LG Düsseldorf – Az.: 22 S 261/99

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Liegt ein Ferienhotel neben einer Autobahn, kann der Urlauber den vollen Reisepreis zurückverlangen und eine Entschädigung fordern.

Sachverhalt: Der Reiseveranstalter hatte im Katalog angegeben, dass die Zimmer zur Straße liegen.

Entscheidungsgründe: Der Hinweis sei aber verharmlosend, befanden die Richter des LG. Der Lärm der dichtbefahrenen, 150 m entfernten Autobahn sei Tag und Nacht auch bei geschlossenem Fenster und eingeschaltetem Radio nicht zu überhören gewesen.

Der Kläger hat nach dem Urteil einen Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Reisepreises von 4.076 DM. Ferner steht ihm ein Schadensersatz in Höhe von 700 DM wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit zu.

X. Anleger muss Depotkonto bei seiner Bank nicht ausgleichen!
OLG Koblenz - Az.: 7 U 10/01

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Ein Anleger, der Börsentermingeschäfte nicht gewerblich betreibt, muss das Defizit auf seinem Depotkonto nicht ausgleichen, wenn die Bank den Kunden nicht auf die Risiken solcher Geschäfte aufmerksam gemacht hat. Die Bank bleibt daher in diesen Fällen nach dem Richterspruch auf dem Verlust sitzen.

Sachverhalt: Das OLG Koblenz wies mit seinem grundlegenden Urteil die Zahlungsklage einer Bank ab. Diese hatte von einem Kunden den Ausgleich seines Depotkontos verlangt. Nach einem Börsentermingeschäft hatte sich dort ein Negativsaldo von umgerechnet knapp 250.000 Euro angesammelt. Der Kläger machte geltend, von der Bank nicht ausreichend belehrt worden zu sein. Dem hielt die Bank entgegen, der Kunde habe schon häufiger Börsentermingeschäfte erledigt und handele daher gewerbsmäßig. In diesen Fällen sehe das Börsengesetz keine besonderen Belehrungspflichten vor.

Entscheidungsgründe: Dem folgte das OLG Koblenz jedoch nicht. Der Kläger hat nach Ansicht des OLG mit den Börsengeschäften ausschließlich eigenes Vermögen verwaltet und dies sei kein gewerbsmäßiges Handeln. Die Entscheidung des OLG Koblenz ist allerdings noch nicht rechtskräftig, sondern liegt wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe vor.

XI. Bahn AG muss wegen „Toiletten-Notstands“ in ICE Schmerzensgeld zahlen!
Amtsgericht Frankfurt – Az: 32 C 261/01-84 - Urteil vom 25.04.02

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Wegen eines „Toiletten-Notstands“ in einem ICE muss die Deutsche Bahn 300 Euro Schmerzensgeld an einen Bahnreisenden zahlen.

Sachverhalt: In einem ICE waren im Sommer 2000 alle Toiletten bis auf eine wegen Wassermangels abgeschlossen.

Entscheidungsgründe: Das Amtsgericht sah darin einen Organisationsfehler der Bahn. Das körperliche Wohlbefinden des Reisenden sei beeinträchtigt worden, weil er zwei Stunden lang seinem Bedürfnis nicht habe nachkommen können. Eine Toilette hat nach Ansicht des Gerichts für die vielen Zugreisenden bei weitem nicht ausgereicht. Es sei offenbar vergessen worden, Wasser für die Versorgung der Toiletten aufzufüllen, hieß es.

**XII. Gesetzliche Krankenkasse muss Penisvergrößerung nicht bezahlen
LSG Brandenburg - Az.: L 4 KR 24/00 - Urteil vom 06.03.2002**

Ein um ein Drittel des Durchschnittswerts kleinerer Penis ist nach Ansicht der Richter des Landessozialgerichts (= LSG) Brandenburg keine Krankheit im Sinne des § 27 Abs.1 SGB V (Sozialgesetzbuch V - Gesetzliche Krankenversicherung).

Die beklagte AOK Brandenburg muss nicht die Kosten für eine Penisverlängerung übernehmen. Das LSG Brandenburg führt ferner aus, dass die Krankenkassen lediglich zur Behandlung von Krankheiten oder deren Linderung verpflichtet seien. Ein kleinerer Penis möge zwar eine Normabweichung darstellen, solange die Funktion jedoch nicht beeinträchtigt sei, bestehe keine Behandlungsbedürftigkeit. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

**XIII. Schwangere auch bei erheblichem Fehlverhalten nicht kündbar!
Arbeitsgericht Frankfurt am Main - Az: 4 Ca 7321/01 – Urteil vom 24.04.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Schwangere sind selbst nach erheblichem Fehlverhalten am Arbeitsplatz nicht ohne weiteres kündbar. Die Richter gaben damit einer Recht, die gegen eine Praxis geklagt hatte.

Sachverhalt: Eine Arzthelferin war eines Tages von ihrer Arbeitsstelle spurlos verschwunden. Tage später meldete sie sich krank, erst Wochen später erfuhr ihr Chef von ihrer Schwangerschaft. Einem von ihm arrangierten Gespräch blieb sie fern. Daraufhin wurde die Frau fristlos gekündigt.

Entscheidungsgründe: Zu Unrecht, wie das Gericht entschied: Denn Schwangere genießen in jedem Fall einen besonderen Kündigungsschutz.

**XIV. Autoschlüssel in Umkleidekabine beim Sport vergessen – grob fahrlässig?
LG Coburg - Az.: 21 O 718/01**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Wer beim Sport seinen Autoschlüssel in der Umkleidekabine liegen lässt, handelt nicht grob fahrlässig, wenn er der irrigen Überzeugung ist, alle Wertsachen mit in die Halle genommen zu haben. Eine Versicherung kann im Falle des Autodiebstahls die Leistung dann nicht verweigern.

Sachverhalt: Dem Kläger war der Wagen gestohlen worden, während er selbst beim Tischtennis-Training weilte. Der Mann hatte jedoch bewusst all seine Wertsachen aus der Umkleidekabine mit in die Halle genommen, den Schlüssel dabei aber übersehen. Diesen Schlüssel hatte der Dieb gefunden und da-

mit das Auto entwendet. Die Kasko-Versicherung des Klägers verweigerte unter Hinweis auf § 61 VVG die Leistung, da der Bestohlene grob fahrlässig gehandelt habe.

Entscheidungsgründe: Dieser Ansicht folgten die Richter jedoch nicht. Dem Kläger falle zwar im vorliegenden Fall objektiv ein Sorgfaltsverstoß zur Last, subjektiv sei er jedoch davon ausgegangen, alle notwendigen Sicherheits-Vorkehrungen getroffen zu haben. Grob fahrlässig handle jedoch, wer jedermann einleuchtende Sicherungs- und Verhaltensmaßregeln außer Acht lasse. Dies sei bei dem Kläger nicht der Fall, der ja gerade davon ausgegangen sei, er habe den Schlüssel mit in die Halle genommen. Ihm sei ein Irrtum unterlaufen, wie er tagtäglich vorkomme. Demnach habe er zwar fahrlässig, nicht aber grob fahrlässig gehandelt! Die Richter verurteilten die Versicherung daher zur Zahlung von fast 7.000 € an den Kläger.

**XV. Unterlassene Belehrung führt im Besteuerungsverfahren nicht zum Verwertungsverbot
Bundesfinanzhof – Az.: XI R 10, 11/01 - Urteil vom 23.01.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Auskünfte, die ein Steuerpflichtiger ohne die notwendige Belehrung erteilt führen zwar im Strafverfahren zu einem Verwertungsverbot, nicht aber im Besteuerungsverfahren.

Sachverhalt: Der Kläger hatte gegenüber dem Finanzamt zunächst unrichtige Angaben gemacht. Die Steuern waren dementsprechend zu niedrig festgesetzt worden. Anlässlich einer Betriebsprüfung ergaben sich Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben, woraufhin der Prüfer bei dem Kläger nachfragte, ohne ihn nach § 393 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Abgabenordnung darüber zu belehren, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht gezwungen werden dürfe, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen. Der Kläger berichtete daraufhin seine Angaben.

Entscheidungsgründe: Während das gegen ihn eingeleitete Steuerstrafverfahren eingestellt wurde, da die Angaben mangels Belehrung einem Verwertungsverbot unterlägen, wurden die Angaben im Besteuerungsverfahren berücksichtigt. Nach Meinung des BFH sei zu unterscheiden zwischen dem Straf- und dem Besteuerungsverfahren. Der Verfassungsgrundsatz, dass sich niemand selbst einer Straftat bezichtigen und daher insoweit belehrt werden müsse, betreffe nur das Strafverfahren. Mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung wäre es nicht zu vereinbaren, Auskünfte eines ehrlichen Steuerpflichtigen uneingeschränkt der Besteuerung zugrunde zu legen und Auskünfte eines einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit Verdächtigten steuerlich unberücksichtigt zu lassen. Die Frage, ob dasselbe gilt, wenn sich ein Steuerpflichtiger durch Täuschung, Drohung oder ähnliche Mittel zur Mitwirkung verpflichtet fühlt, hat der BFH offen gelassen. Dafür bestanden im Streitfall keine Anhaltspunkte.

**Kategorie Humor:
Mitschneiden von Telefonaten verletzt Vertraulichkeit - Geldstrafe
AG Neuss – Urteil vom 25.04.2002**

Das heimliche Mitschneiden von Telefonaten mit Politikern und Prominenten kostet einen 45-jährigen Mann 1.200 Euro Geldstrafe. Das Amtsgericht Neuss wertete das Aufzeichnen der Gespräche als Verletzung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes. Nach den Listen, die bei den Mitschnitten entdeckt wurden, hat der Verurteilte unter anderem mit Kardinal Joachim Meisner, Ex- Bundeskanzler Helmut Kohl und Ex-Bundestagspräsidentin Rita Süssmuth telefoniert. Nach Angabe des Richters hat er nur mit dem Papst nicht gesprochen! Der Sozialhilfeempfänger aus Mönchengladbach hatte sich bei den Prominenten über angebliche Behördenwillkür beklagt.